



Aufruf zur Antragseinreichung Förderung von Infrastrukturprojekten zur Schließung geringfügiger Versorgungslücken

- Lückenschluss-Programm -

Stand 15.06.2026

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der dritten Änderungsfassung vom 31.03.2026 (Gigabit-RL 2.0) unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung den flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen in der Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Förderaufruf dient der Schließung geringfügiger Versorgungslücken. Mit dem Lückenschluss-Programm sollen Synergiepotenziale bereits errichteter, im Bau befindlicher oder geplanter Infrastrukturen genutzt werden. Das Programm bietet aufgrund der geringen Projektgrößen die Möglichkeit, Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Vom 24.07.2026, 10:00 Uhr, bis zum 15.09.2026 können gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 in Verbindung mit Nr. 9 der Gigabit-RL 2.0 Anträge zur Förderung von Infrastrukturprojekten zum Gigabitausbau gestellt werden.



Allgemeine Hinweise

Alternativ zu einer Antragstellung im Rahmen des regulären Infrastrukturaufrufs vom 01.04.2026 besteht für Gebietskörperschaften ab dem 24.07.2026 die Möglichkeit, für förderfähige Gebiete, die im Rahmen eines geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Ausbaus nicht erschlossen werden bzw. wurden und aufgrund ihrer geringen Größe auch zukünftig nicht erschlossen würden (Lückenschluss-Gebiete), einen Antrag im Lückenschluss-Programm innerhalb der Gigabitförderung 2.0 zu stellen.

Eine Antragstellung gemäß diesem Förderaufruf schließt eine Antragstellung im Rahmen des Infrastrukturaufrufs vom 01.04.2026 aus und umgekehrt. Je Gemeinde¹ (AGS) kann im Rahmen der Aufrufe 2026 daher entweder ein Antrag im Lückenschluss-Programm oder ein Antrag im regulären Infrastrukturaufruf gestellt werden.

Näheres zur Förderung sowie die weiteren Fördervoraussetzungen sind der Gigabit-RL 2.0 zu entnehmen. Es wird insbesondere auf die besonderen Bedingungen für das Lückenschluss-Programm in Nr. 9 der Gigabit-RL 2.0 verwiesen.

Bereitstellung der Fördermittel

Der Bund stellt im Jahr 2026 für Bewilligungen im Lückenschluss-Programm 40 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bewilligung ist unabhängig von den Landesobergrenzen gemäß Nr. 5.10 der Gigabit-RL 2.0. Sobald die für den Lückenschluss-Aufruf 2026 bereitstehenden Mittel gebunden sind, wird der Aufruf ggf. vorzeitig beendet. Maßgeblich für die Bewilligung ist der Antragsingang. Bei Überschreitung der verfügbaren Bundesmittel entscheidet der Zeitpunkt des elektronischen Antragsingangs.

Fördergegenstand

Maßgeblich für die Antragseinreichung sind die Regelungen der Gigabit-RL 2.0 in der dritten Änderungsfassung vom 31.03.2026.

Eine Zuwendung im Rahmen dieses Aufrufs ist nach beiden von der Gigabit-RL 2.0 vorgesehenen Fördermodellen für Infrastrukturmaßnahmen möglich:

Wirtschaftlichkeitslückenmodell

- Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke (Gemäß Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 meint dies die Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des

¹ Als Gemeinde im Sinne dieses Programms zählt eine Gebietskörperschaft mit einem eigenen AGS-Schlüssel.



Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren) bei privatwirtschaftlichen Betreibern.

- Anders als im regulären Aufruf sind nur die Investitionskosten zuwendungsfähig. Eine Förderung der Kosten des Netzbetriebs erfolgt in einem Lückenschlussprojekt nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell nicht.

Betreibermodell

- Förderung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (abzüglich des Barwertes der Einnahmen) für die Errichtung eines Gigabitnetzes (Tiefbauleistungen, Leerrohre, Glasfaserkabel, Schächte, Verzweiger und Abschlusseinrichtungen) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

Höhe der Zuwendungen

Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Lückenschluss-Gebietes dürfen **600.000 Euro pro Projekt** nicht überschreiten. Diese Gesamtprojektausgaben gelten gleichzeitig als Förderhöchstgrenze auch im Hinblick auf andere Finanzierungsbestandteile (z.B. Länder und Kommunen).

Der Fördersatz des Bundes für Breitbandausbauprojekte im Lückenschluss-Programm richtet sich nach dem für den Zuwendungsempfänger geltenden Fördersatz gemäß Nr. 6.8 der Gigabit-RL 2.0. Es gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe. Eine Erhöhung der Fördersumme – auch im Wege eines Änderungsantrags – ist ausgeschlossen.

Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Dazu zählen insbesondere Kommunen (auch Stadtstaaten), Landkreise, kommunale Zweckverbände oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z. B. ein Amt sowie ein Unternehmen in ausschließlicher öffentlicher Trägerschaft. Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung (zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes) nachgewiesen werden.

Je Gemeinde (AGS) kann maximal ein Projekt im Lückenschluss-Programm pro Jahr beantragt werden. Großstädte (mindestens 100.000 Einwohner) haben die Möglichkeit, im Lückenschluss-Programm zwei Anträge pro Jahr zu stellen.

Eine Antragstellung im Lückenschluss-Programm schließt eine Antragstellung der gleichen Gemeinde (AGS) in 2026 im regulären Infrastrukturaufruf aus und umgekehrt. Eine Gemeinde kann im Aufruf 2026 daher entweder einen Antrag im Lückenschluss-Programm oder im Rahmen des



regulären Aufrufs stellen. Das Lückenschluss-Gebiet kann auch von mehreren angrenzenden Gemeinden (AGS) umfasst sein. Das Gesamtprojektvolumen ist aber auch in diesem Fall auf 600.000 Euro begrenzt, eine Kumulierung der Kosten ist nicht möglich.

Wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen

Förderfähigkeit

Gefördert wird der Netzausbau in Lückenschluss-Gebieten, in denen entweder kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird, oder bei denen nicht zwei Netze vorhanden sind, die jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden.

Nicht förderfähig sind Gebiete, die mit mindestens einem Kabelnetz mit mindestens dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet sind oder die mit mindestens einem Kabelnetz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mindestens auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten ankündigt.

Der privatwirtschaftliche Ausbau auf Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen im jeweiligen Hauptgebiet muss verbindlich zugesichert (z.B. im Branchendialog) oder ein Gigabitausbau bereits erfolgt sein. Hierfür ist ein entsprechendes Formular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden².

Gesamterschließung

Mit dem Ausbau des Lückenschluss-Gebietes müssen alle förderfähigen Adressen/Teilnehmer der jeweiligen Gemeinde bzw. der abgrenzbaren Verwaltungsbezirke/Ortsteile gigabitfähig erschlossen sein.

Begrenzung des Projektumfangs

Ein Antrag im Lückenschluss-Programm darf **höchstens 250 förderfähige Adressen** umfassen. Dies gilt auch dann, wenn das Lückenschluss-Gebiet mehrere angrenzende Gemeinden umfasst. Maßgeblich ist die Zahl der dem beantragten Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung zuzuordnenden förderfähigen Adressen.

² Formular „Verbindlichkeitserklärung hinsichtlich der im Rahmen der Gigabitförderung 2.0 des Bundes im Lückenschluss-Programm gemeldeten Ausbauplanung“, abrufbar unter: <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/downloads/>



Branchendialog

Mit der Antragstellung für das Lückenschluss-Programm gilt der Branchendialog als durchgeführt.

Markterkundungsverfahren (MEV)

In Abweichung von Nr. 9. c) 2. Spiegelstrich der Gigabit-RL 2.0 hat der der Antragsteller zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Netzausbaus ein

Markterkundungsverfahren vor der Antragstellung durchzuführen. Hierfür steht auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde ein digitales Verfahren mit entsprechenden Daten zur Durchführung zur Verfügung. Das Ergebnis der Markterkundung darf bei Einleitung des Auswahlverfahrens zum Breitbandausbauprojekt nicht älter als zwölf Monate sein.

Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 5.6 bis Nr. 5.8) der Gigabit-RL 2.0 und insbesondere auf die Besonderheiten für das Lückenschluss-Programm nach Nr. 9 der Gigabit-Richtlinie 2.0 sowie auf das Hinweisblatt Markterkundungsverfahren und die dort beschriebenen beihilfenrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Diese sind auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde aufrufbar.

Maßnahmenbeginn

Das Breitbandausbauprojekt darf im zu fördernden Lückenschluss-Gebiet noch nicht begonnen worden sein. Maßnahmenbeginn einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmenbeginn einer Betreibermodellförderung ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme durch den Zuwendungsempfänger.

Umsetzung

Verglichen mit dem Verfahren des regulären Infrastrukturaufufes vom 01.04.2026 wird das Lückenschluss-Programm wie folgt beschleunigt:

- Die Bewilligungsbehörde setzt schon vor dem Auswahlverfahren die Fördersumme in abschließender Höhe fest. Abweichend zum regulären Aufruf entfällt damit die Beantragung und Festsetzung einer vorläufigen Fördersumme. Auch entfällt die Antragsreihung gemäß Nr. 5.10 der Gigabit-RL 2.0, so dass förderfähige Anträge unmittelbar bewilligt werden können.
- Die Versorgung des Hauptgebietes ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Hierzu können für geplante privatwirtschaftliche Ausbauplanungen die Verbindlichkeitserklärung Lückenschluss, Kooperationsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen verwendet werden. Die bestehende Versorgung mit Gigabitnetzen ist im Antrag nachvollziehbar darzulegen.
- Bei wesentlichen Anlässen behält sich die Bewilligungsbehörde vor, eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung vorzunehmen.



- Nach Abschluss des bzw. der Auswahlverfahren(s) kann unmittelbar mit dem Bau begonnen werden.
- Vom geltenden Materialkonzept des Bundes kann auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.
- Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt einmalig nach Abschluss der Baumaßnahme (vorbehaltlich eines Sicherheitseinbehalts von 10 %, welcher nach Prüfung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung kommt). Vorhergehende Mittelanforderungen sind nicht möglich.

Darüber hinaus gelten die gleichen verpflichtenden Bedingungen wie im Rahmen des regulären Infrastrukturauftrages vom 01.04.2026.

Antragstellung

Anträge können ab dem **24.07.2026, 10:00 Uhr, und bis zum 15.09.2026** über die Onlineplattform der Bewilligungsbehörde www.projektträger-breitband.de gestellt werden.

Zur Nutzung der Onlineplattform ist eine Registrierung notwendig. Die Registrierung erfolgt durch den Antragsteller selbst mit entsprechender Legitimation (sofern noch keine Registrierung besteht). Die für die Antragstellung benötigten Unterlagen ergeben sich aus dem Formular der Onlineplattform in der jeweils vorliegenden Fassung.

Beratung und technische Unterstützung

Inhaltliche Unterstützung und Beratung zur Gigabit-RL 2.0 und zu dem vorliegenden Aufruf erhalten Sie unter den folgenden Kontaktdaten:



Projektträger aconium GmbH:
030 233 249 777
sowie unter
projektraeger@aconium.eu

Im Falle technischer Schwierigkeiten bei der Nutzung der Onlineplattform steht die technische Hotline unter der vorgenannten Telefonnummer zur Verfügung.



Berlin, den 15.06.2026

aconium GmbH

Die Projektträgerschaft „Breitband- und Gigabitförderprogramm“ des Bundesministeriums für
Digitales und Staatsmodernisierung